

Tit. 2.7 RdSchr. 01b

Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld

Tit. 2 – Alt- und Übergangsfälle - Krankengeldanspruch vor dem 22. 6. 2000

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.7 RdSchr. 01b – Berücksichtigung der Krankengeldnachzahlungen im Risikostrukturausgleich

(1) Zur Vermeidung von Wettbewerbsverwerfungen werden Krankengeldnachzahlungen nach § 47a Abs. 1 und 2 SGB V nicht bei der Ermittlung der standardisierten Ausgaben nach § 266 SGB V berücksichtigt, sondern über eine Zusetzung zum Beitragsbedarf gleichmäßig auf alle Krankenkassen verteilt. In Betracht kommen die Aufwendungen aller einschlägigen Alt- und Übergangsfälle, die auf Zeiten bis zum 31. 12. 2000 entfallen.

(2) Die Zusetzung der Krankengeldnachzahlungen zum Beitragsbedarf erfordert eine separate buchmäßige Erfassung dieser Aufwendungen. [jetzt] Im Kontenrahmen wurden die Sachbuchkonten 4760 für Krankengeldnachzahlungen und 4765 für Beiträge aus diesen Krankengeldnachzahlungen mit entsprechenden Bestimmungen eingerichtet. Die Aufwendungen werden ferner summarisch in den vierteljährlichen Finanzergebnissen nach Vordruck KV 45 erfasst.

(3) Krankengeldnachzahlungen aus sozialrechtlichen Herstellungsansprüchen (siehe Abschnitt 2.6.6) und die Beiträge hieraus werden ebenfalls gesondert gebucht. [jetzt] Hierfür wurden die Konten 4770 und 4775 eingerichtet.

(4) Die Buchung der Krankengeldnachzahlungen ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Neufälle	Neu- und Altfälle	Alt- und Übergangsfälle	Alt- und Übergangsfälle	Alt- und Übergangsfälle
Arbeitnehmer	Arbeitslose (Alg, Uhg)	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer
Krankengeldanspruch ab 22. 6. 2000	Krankengeldansprüche ab 1997, sofern das vorher bezogene Alg/Uhg erhöht wird (= rückwirkende Krankengeld-Korrektur, weil das diesem zugrunde liegende Alg/Uhg rückwirkend für	Krankengeldanspruchsbeginn vor dem 22. 6. 2000 (ab 1997) und am 21. 6. 2000 noch nicht unanfechtbar entschieden (Bewilligung ohne Rechtsbehelfsbelehrung ab 18. 6. 1999 oder Bewilligung mit Rechtsbehelfsbelehrung	Krankengeldanspruchsbeginn vor dem 22. 6. 2000 und unanfechtbar entschieden (Bewilligung ohne Rechtsbehelfsbelehrung bis 17. 6. 1999, Bewilligung mit Rechtsbehelfsbelehrung bis 17. 5. 2000)	Krankengeldanspruch vor dem 22. 6. 2000 und unanfechtbar entschieden (Bewilligung ohne Rechtsbehelfsbelehrung bis 17. 6. 1999, Bewilligung mit Rechtsbehelfsbelehrung bis 17. 5. 2000)

	die Zeit vor dem Krankengeldbezug geändert wird)	ab 18. 5. 2000)		
Höheres Krankengeld ab Beginn für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit	Höheres Krankengeld ab Beginn für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit	Höheres Krankengeld ab Beginn für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit	Höheres Krankengeld erst ab 22. 6. 2000	Höheres Krankengeld erst ab 1997
Rechtsgrundlage: § 47 SGB V	Rechtsgrundlage: § 47b Abs. 1 SGB V	Rechtsgrundlage: § 47a Abs. 1 SGB V	Rechtsgrundlage: § 47a Abs. 2 SGB V	Rechtsgr Herstellu Arbeitsun 21. 6. 20 Herleitung Krankeng 22. 6. 20 Abs. 2 S
Buchung unter Konto 4700/4780	Buchung unter Konto 4700/4780	RSA-Anrechnung der Krankengeldnachzahlung nur als Beitragsbedarf für Bezugszeiten vom 1. 1. 1997 bis 31. 12. 2000 Buchung unter Konto 4760/4765; für Bezugszeiten ab 1. 1. 2001 Buchung unter Konto 4700/4780	RSA-Anrechnung der Krankengeldnachzahlung nur als Beitragsbedarf für Bezugszeiten vom 22. 6. 2000 bis 31. 12. 2000 Buchung unter Konto 4760/4765; für Bezugszeiten ab 1. 1. 2001 Buchung unter Konto 4700/4780	RSA-Anre Krankeng nur als Be Bezugsze 2000 bis Buchung 4760/476 Bezugsze 2000 Buc Konto 47 Bezugsze 2001 Buc Konto 47

(5) Für das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 47 bis 47b SGB V . Daher werden solche Krankengeldnachzahlungen entsprechend gebucht.